

Reform des GwG - Transparenzregister wird zum Vollregister

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir möchten Sie nachfolgend noch etwas genauer über die gesetzlichen Änderungen seit 01.08.2021 des Geldwäschegesetzes und damit der Regelungen zum Transparenzregister informieren, die alle Gesellschaften betreffen und daher auch für Sie von Interesse sind.

A. Neue Rechtslage

Mit Wirkung zum 01.08.2021 wurde das Transparenzregister zum sogenannten **Vollregister** aufgrund des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (TraFinG).

Hintergrund der Änderung ist insbesondere die geplante Verknüpfung der Transparenzregister auf europäischer Ebene.

Die sogenannte Fiktionswirkung aufgrund Eintragungen im Handelsregister etc. wurde gestrichen. Dies hatte in der Vergangenheit dazu geführt, dass viele Gesellschaften nicht eintragungspflichtig waren. Aufgrund der Gesetzesänderung sind nunmehr aber nahezu alle Gesellschaften eintragungspflichtig.

Jede juristische Person des Privatrechts und ebenso eingetragene Personengesellschaften, Trusts und nicht rechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist sowie Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur oder Funktion entsprechen, sind nunmehr eintragungspflichtig. Nicht betroffen von der Pflicht ist ausschließlich die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Die Eintragungspflicht trifft dabei jede Gesellschaft selbst. Ansonsten drohen erhebliche Bußgelder.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass grundsätzlich der gesamte Zeitraum seit 01.10.2017 abgedeckt werden muss. Eine Ausnahme gibt es aber für die Gesellschaften, für die bisher die Mitteilungsfiktion galt. Hier ist nur der bei fristgerechter Eintragung wirtschaftlich Berechtigte einzutragen. Dies gilt aber gerade nicht für Gesellschaften, die schon vorab eintragungspflichtig waren.

Für **eingetragene Vereine** hat der Gesetzgeber zwar eine Ausnahme getroffen, nämlich dahingehend, dass der Bundesanzeiger Verlag für jeden eingetragenen Verein eine Eintragung in das Transparenzregister vornimmt. Allerdings legt der Bundesanzeiger Verlag bei diesen Eintragungen gem. dem neuen § 20 a GwG zu Grunde, dass es keine tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten an dem Verein gibt sowie alle Vorstände ihren Wohnsitz in Deutschland und nur die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Trifft nur einer dieser Punkte nicht zu, besteht für den jeweiligen Verein dann dennoch eine eigene Eintragungspflicht.

Eine weitere Neuerung ist, dass erstmals auch **börsennotierte Aktiengesellschaften** Eintragungen vornehmen müssen.

Ebenso wurde eine Erweiterung bei **Grundstücksgeschäften in Deutschland durch ausländische Gesellschaften** aufgenommen. Bereits jetzt besteht für ausländische Gesellschaften eine Meldepflicht zum Transparenzregister, wenn sie direkt Grundbesitz in Deutschland erwerben, also unmittelbar als Eigentümer in das

Grundbuch eingetragen werden. In Zukunft besteht auch dann eine Eintragungspflicht, wenn sich eine ausländische Gesellschaft an einer Gesellschaft mit Grundbesitz in Deutschland beteiligt und dabei eine wirtschaftliche Beteiligung im Sinne des Grunderwerbssteuergesetzes erwirbt.

Folgende Übergangsfristen gelten für die Neuerungen betreffend das Vollregister – unterschieden nach Rechtsform:

- AG, SE, KGaA: **30.03.2022**
- GmbH, Genossenschaft, europ. Genossenschaft oder PartnG: **30.06.2022**
- In allen anderen Fällen (etwa OHG, KG): **31.12.2022.**

Zu beachten ist hier aber, dass dies nur für die gesetzliche Neuerung des Vollregisters gilt. Sobald also eine Eintragungspflicht auch schon vor dem 01.08.2021 bestand, gelten diese Übergangsfristen nicht. Ebenso gilt dies nicht für Fälle, in denen die Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z.B. Überbrückungshilfen).

Wer muss nunmehr eingetragen werden: Der wirtschaftlich Berechtigte. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG sind natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben können. Hilfsweise ist der Vertreter der fiktiv wirtschaftlich Berechtigte.

Folgende Daten des oder der wirtschaftlich Berechtigten sind zu erheben und dem Transparenzregister zu melden:

- Vor- und Nachname (alle im Ausweisdokument angegebenen)
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- alle Staatsangehörigkeiten (bisher war nur eine Staatsangehörigkeit ausreichend).

Offen ist nach wie vor wie viele fiktiv wirtschaftlich Berechtigte zu melden sind. Daher sollten aktuell alle gesetzlichen Vertreter zum Transparenzregister gemeldet werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nunmehr zeitnah, trotz der Übergangsfristen, die Eintragungen vorgenommen werden sollten.

Zudem sollten alle, die bereits aktiv die wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister gemeldet haben, ihre Mitteilung zum Transparenzregister zumindest darauf prüfen, ob einer der gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten mehr als eine Staatsbürgerschaft hat. Diese Überprüfung sollte auch unmittelbar erfolgen, da die Übergangsregelungen nur für die Gesellschaften gelten, die bisher von der Eintragungsfiktion profitiert haben. War dies nicht der Fall, muss streng genommen die Meldung weiterer Staatsangehörigkeiten unverzüglich nach dem 01.08.2021 erfolgen. Gleiches gilt, wenn nicht alle Namen auf dem Ausweisdokument eingetragen sind.

B. Erforderliche Unterlagen / Informationen für die Eintragung im Transparenzregister

Wir können gerne die entsprechenden Eintragungen zum Transparenzregister für Sie vornehmen und insbesondere prüfen, wer der/die wirtschaftlich Berechtigte/n ist/sind und damit eingetragen werden muss/müssen.

Zur Prüfung und Eintragung benötigen wir insbesondere folgende Informationen/Unterlagen der Gesellschaft:

- Aktueller Registerauszug
- aktuelle Gesellschafterliste (soweit es für die entsprechende Rechtsform eine Gesellschafterliste gibt)
- aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages
- soweit vorhanden Organigramm
- Information über Besonderheiten, aus denen sich Stimmrechte oder Kontrollrechte ergeben können, das sind insbesondere Stimmbindungsverträge, Poolverträge, Beteiligungsverträge
- Information zu etwaigen Treuhandverhältnissen / Unterbeteiligungen u.Ä..

Vorgenannte Unterlagen sind für die Gesellschaft nötig und ebenso für alle Gesellschafter, soweit es sich um Gesellschaften handelt.

Soweit die Unterlagen beim Handelsregister hinterlegt sind in aktueller Form, können wir diese auch gerne direkt für Sie abrufen.

Wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die nicht unter die Fiktionswirkung gefallen ist, benötigen wir auch die Information, ob es seit 01.10.2017 Änderungen gab.

Nach Ermittlung des/der wirtschaftlich Berechtigten benötigen wir ein Passdokument und eine Information etwaiger weiterer Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten.

Auf Basis dieser Unterlagen können wir sodann die Eintragung vornehmen. Im Einzelfall kann es aber noch zu Rückfragen und Anforderung von weiteren Unterlagen kommen.

C. Kostenaufwand

Die Abrechnung der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und der erstmaligen Eintragung im Transparenzregister samt Übermittlung eines Transparenzregisterauszuges nach Eintragung erfolgt auf Stundenbasis. Gleiches gilt, wenn wir eine bereits durch Sie / Dritte erfolgte Eintragung überprüfen sollen.

Weiter bieten wir Ihnen auch den Service an, die durch uns erfolgten / durch uns überprüften Eintragungen im Transparenzregister auf dem aktuellen Stand zu halten. Jegliche Änderungen wie etwa neue wirtschaftlich Berechtigte aufgrund Verkaufs oder Schenkung sind eintragungspflichtig aber auch beispielsweise eine Änderung des Wohnortes des wirtschaftlich Berechtigten. Alle eingetragenen Daten müssen nach den

Vorgaben des GwG laufend überprüft werden. Wenn Sie Interesse haben, dass wir für Sie die laufende Überprüfung übernehmen, wenden Sie sich gerne an uns.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin [Kathrin Faul](#)